

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00039

vom 16. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2020.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00039 du 16 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00039 del 16 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

X.____

ist als Selbständigerwerbender im Bereich Musik tätig und dadurch der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, angeschlossen (vgl. Urk. 8/36). Am 29. März 2020 (Eingangsdatum) meldete er sich bei der Ausgleichskasse für den Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 8/39). Die Ausgleichskasse verneinte mit Verfügung vom 4. Mai 2020 einen Anspruch von X.____

auf Ausrichtung einer Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 8/46). Die von X.____

dagegen erhobene Einsprache (Urk. 8/50/6-11) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 3. September 2020 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Nach Art. 185 Abs.

E. 1.2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung hatten Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2

der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung 2) einen Erwerbsausfall erlitten, Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 2 in der vom 17. März bis 5. Juni 2020 gültig gewesenen Fassung, war es verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen. Gemäss Abs. 2 von Art. 6 der Covid-19-Verordnung 2 in der vom 17. März bis 5. Juni 2020 gültig gewesenen Fassung waren öffentlich zugängliche Einrichtungen für das Publikum geschlossen.

E. 1.2.2

Gemäss Art. 2 Abs. 3 bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung waren Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG, die nicht unter Absatz 3 fallen, anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund

der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erlitten und ihr für die Bemessung der Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 90'000.-- lag; dabei galt für die Berechnung des massgebenden Einkommens für das Jahr 2019 Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäss.

E. 1.3.1

Das Taggeld beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde (Art.

E. 1.3.2

Gemäss Rz. 1065 des Kreisschreibens über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbssersatz in der bis 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung (KS CE, Stand 3. Juli 2020) bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde, Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbständig Erwerbende. Als Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen.

Basierte die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde und wurde dieses seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht angepasst, so ist auf Antrag auf das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung abzustellen. Liegt zum Zeitpunkt des Antrages die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, so ist diese zu berücksichtigen. Der Antrag auf Neuberechnung resp. Revision oder Wiedererwägung muss spätestens am 16. September 2020 bei der Ausgleichskasse eingereicht sein (KS CE Rz. 1065.1).

Laut Rz. 1068 KS CE bewirkt eine nachträgliche Anpassung des Erwerbseinkommens infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019, die nach dem 16. September 2020 eingeht, keine Änderung in der Entschädigung.

Ebenso keine Änderung in der Höhe der Entschädigung bewirken nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrunde liegenden Erwerbseinkommens (vorbehalten bleibt Rz 1065.1).

E. 1.3.3

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführgsorgane, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E.

4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen

Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE

123 V 70 E. 4a mit Hinweisen).

E. 1.3.4

Mit Urteil EE.2020.00006 vom 29. Oktober 2020 hat das hiesige Gericht erkannt, dass Art. 5 Abs. 2 Satz

2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sowie Rz.

1065.1 KS CE in den bis 16. September 2020 gültig gewesenen Fassungen, jedenfalls insoweit gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) verstossen, als dass für die Berechnung des massgeblichen Einkommens 2019 respektive für die Neuberechnung der Entschädigung auf Grundlagen abgestellt wird, auf deren Ausstellung die antragsstellende Person in zeitlicher Hinsicht keinen (alleinigen) Einfluss hat. Zu welchem Zeitpunkt die Steueranmeldung im Einzelfall erfolgt, hängt (auch) von Faktoren ab, die ausserhalb des Einflussbereichs der steuerpflichtigen Person liegen. Mithin käme es einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Privilegierung oder aber Benachteiligung der antragstellenden Person gleich, würde der etwaige Anspruch davon abhängig gemacht, ob die definitive Steueranmeldung über das Jahr 2019 im Zeitpunkt des Antrags respektive spätestens bis zum 16. September 2020 bereits zugestellt wurde oder nicht. Mit anderen Worten ergeben sich rechtliche Unterscheidungen, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist. Daraus folgte das Gericht, es bestehe ein Anspruch darauf, dass die definitive Steueranmeldung für das Jahr 2019 auch nach dem 16. September 2020 zu berücksichtigen sei. Offengelassen wurde die Frage, ob eine nachträgliche Korrektur gestützt auf veranlagte Bemessungsgrundlagen jedenfalls bis zum 16. September 2020 hätte geltend gemacht werden müssen, auch wenn die relevanten Unterlagen erst nachträglich aufgelegt werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis und 2 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der ab dem 17. September bzw. 8. Oktober 2020 geltenden Fassung; erwähntes Urteil E. 3). 2.

E. 2

Dagegen liess X.____ mit Eingabe vom 9. September 2020 Beschwerde erheben und die Ausrichtung einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung beantragen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 7. Oktober 2020 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. Oktober 2020 angezeigt wurde (Urk.

9). Mit Eingabe vom 21. Oktober 2020 (Urk. 11) reichte der Beschwerdeführer die Steueranmeldung 2019 ein (Urk. 12/1 -2), worauf der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 28. Oktober 2020 Frist angesetzt wurde, um dazu Stellung zu nehmen (Urk. 13). Die Beschwerdegegnerin erklärte am 26. November 2020 auf eine Stellungnahme zu verzichten (Urk. 15), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. Dezember 2020 angezeigt wurde (Urk. 16).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihrer Entscheidung im Wesentlichen (Urk. 2, Urk.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer liess dagegen im Wesentlichen einwenden (Urk. 1 und Urk. 11) , er habe im Jahr 2019 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt , was durch die Steuerveranlagung 2019 belegt sei. Entsprechend seien auch Akontobeiträge geleistet worden. Er habe daher Anspruch auf eine Entschädigung. 3.

E. 3

Covid-19-Gesetz).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist als selbständiger Musiker, Musiklehrer und Performer tätig (vgl. Urk. 8/50/15-18). Wie nachfolgend zu zeigen ist, kann offenbleiben, ob bzw. inwieweit ihm die Ausübung seiner Tätigkeit gestützt auf Art. 6 Abs. 1 oder 2 Covid-19-Verordnung 2 verboten war oder nicht, erfüllt er doch weder die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 3 noch gemäss Abs. 3 bis von Art. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsaufall in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung .

E. 3.2

Die vom Beschwerdeführer für das Jahr 2019 zu leistenden Akontobeiträge wurden von der Beschwerdegegnerin am 29. Januar 2019 gestützt auf ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 0.-- festgesetzt (Urk. 8/30). Der Beschwerdeführer liess weder im Jahr 2019 noch anfangs 2020 eine Anpassung der Akontobeiträge vornehmen. Im April 2020 , mithin nach Inkrafttreten der Covid-19-Verordnung Erwerbsaufall, liess er der Beschwerdegegnerin seinen Geschäftsabschluss 2019 einreichen (Urk. 8/40, Urk. 8/45), worauf diese am 14.

April 2020 Akontobeiträge für das Jahr 2019 gestützt auf ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 17'200.-- erhob (Urk. 8/42). Die Beschwerdegegnerin hat bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers zu Recht nicht auf das erst im April 2020 angepasste beitragspflichtige Einkommen abgestellt . Wie das hiesige Gericht mit Urteil EE.2020.00007 vom 19. November 2020 festgehalten hat, ist die Regelung in Rz. 1068 KS CE (Stand 3. Juli 2020) , wonach nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens keine Änderung in der Höhe der Entschädigung bewirken (vgl. E. 1.3.2), nicht zu beanstanden, handelt es sich bei dieser Regelung doch um eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes , wonach im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die «Aussagen der ersten Stunde» abzustellen ist, denen in beweisgemässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 2a , 115 V 133 E. 8c mit Hinweis).

Aus der letzten definitiven Beitragsverfügung, das heisst der Beitragsverfügung für die Periode 2016 vom 15. März 2019 (Urk. 8/33) , ergibt sich kein von den Akontobeiträgen 2019 abweichendes Einkommen (vgl. E. 1.3.2) . Für das Jahr 2016 war das beitragspflichtige Einkommen gestützt auf die Steuermeldung (Urk. 8/31) zwar auf Fr. 1'500.-- festgesetzt worden. Da der Beschwerdeführer die selbständige Erwerbstätigkeit jedoch im Nebenerwerb ausübte

(vgl. Lohnberechnung 2016, Urk. 7/102/3 im Verfahren EE.2020.00069) und keine Beitragserhebung verlangte, wurden gestützt auf Art. 14 Abs. 6 AHVG in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) keine

Beiträge erhoben. Entsprechend ist auch für das Jahr 2016 von einem für die Erwerbsausfallentschädigung massgebenden, weil beitragspflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 0.-- auszugehen (vgl. hierzu: Urteil EE.2020.00029 vom 17. Dezember 2020).

Auch aus der Steuererklärung 2019 (Urk. 8/50/63-76), welche der Beschwerdeführer im Rahmen des Einspracheverfahrens einreichte, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Für eine Abweichung vom Einkommen, welches Grundlage für die Festsetzung der Beitragsrechnungen (Akontorechnungen) für das Jahr 2019 bildete oder welches der letzten definitiven Beitragsverfügung zugrunde lag, muss gemäss Rz. 1065 und Rz. 1065.1 KS CE (Stand 3. Juli 2020) eine definitive Steuerveranlagung – nicht lediglich eine Steuererklärung – vorliegen.

Diese Regelung erweist sich als sachgerecht, obliegt die Bestimmung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit doch den Steuerbehörden (Art.

E. 3.4

f.) 4.

Nach dem Gesagten betrug das für die Berechnung der Entschädigung massgebende Einkommen des Beschwerdeführers Fr. 0.--. Entsprechend hat er weder gestützt auf Abs. 3 noch gestützt auf Abs. 3 bis von Art. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der vom 17. März bis 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen. 5.

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz vom 14. Oktober 2020 (Covid-19-Kulturverordnung), rückwirkend per 26. September 2020 in Kraft getreten und bis zum 21. Dezember 2021 geltend, (für die Periode bis 20. September 2020 galt die Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus [Covid-19] im Kultursektor [Covid-Verordnung Kultur]) verschiedene wirtschaftliche Hilfen für Kulturschaffende und Kulturbetriebe vorsieht. Im Kanton Zürich wohnhafte Kulturschaffende und Kulturbetriebe können ihre Anträge auf finanzielle Unterstützung (Ausfallentschädigung) bei der Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Kultur, elektronisch stellen. Nächste Eingabefrist ist der 31. März 2021. Ferner bietet das Portal <http://nothilfe.suisseculturesociale.ch> unter gewissen Voraussetzungen Nothilfe für Kulturschaffende an. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Arnold Gramigna Wyler

E. 5

Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der vom 17. März bis 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung ist für die Ermittlung des Einkommens Art. 11 Abs. 1 des Erwerbserwerbssatzgesetzes (EOG) sinngemäss anwendbar. Nach der Festlegung der Entschädigung kann eine Neuberechnung der Entschädigung nur vorgenommen werden, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreicht.

Nach Art. 11 Abs. 1 EOG bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die AHV (AHVG) erhoben werden, Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

Der Bundesrat hat in Art.

E. 7

(Urk. 8/46), das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers für das Jahr 2019 sei bis zum 13. April 2020 mit Fr. 0.-- veranlagt gewesen. Eine Anpassung sei erst am 14. April 2020, mithin nach dem Stichtag 17. März 2020 erfolgt. Die letzte definitive Beitragsverfügung betreffe das Jahr 2016 und beinhalte ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 0.--. Der Beschwerdeführer erfülle daher die Anspruchsvoraussetzungen nicht.

E. 9

Abs. 3 AHVG) und nicht den Ausgleichskassen. Die im Kreisschreiben festgehaltene Regelung entspricht denn auch dem Willen des Ordnungsgebers, sah dieser doch keine Festsetzung des Einkommens gestützt auf eine Steuererklärung alleine vor (Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis am 16. September 2020 gültigen gewesenen Fassung, vgl. auch Medienmitteilung des Bundesrates vom 19. Juni 2020:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-79505.html>).

Nach dem Gesagten erweist es sich als rechtens, dass die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheides vom 3. September 2020 von einem massgebenden Einkommen von Fr. 0.-- ausgegangen ist. 3. 3

Zu prüfen bleibt, ob gestützt auf die vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren eingereichte Steuerveranlagung 2019 vom 2. Oktober 2020 (Urk. 12/1+2) eine Neuberechnung vorzunehmen ist.

Wie dargelegt (E. 1.3.1) sah die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung vor, dass nach der Festlegung der Entschädigung eine Neuberechnung der Entschädigung vorgenommen werden kann, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wurde und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreichte. Das hiesige Gericht hat – wie dargelegt (E. 1.3.4) – mit Urteil EE.2020.00006 vom 29. Oktober 2020 die zeitliche Befristung insoweit als verfassungswidrig qualifiziert, als für die Berechnung des massgeblichen Einkommens 2019 respektive für die Neuberechnung der Entschädigung auf Grundlagen abgestellt wird, auf deren Ausstellung die antragsstellende Person in zeitlicher Hinsicht keinen (alleinigen) Einfluss hat. Vorliegend gilt es jedoch zu beachten, dass gemäss Art. 24 Abs. 4 AHVV bzw. Rz. 1154 WSN

Selbständigerwerbende verpflichtet sind, wesentliche Abweichungen vom vorausgerichteten Einkommen der Ausgleichskasse zu melden. Als wesentlich gilt eine Abweichung des erzielten vom voraussichtlichen Jahreseinkommen von mindestens 25 % (Rz. 1155 WSN). Darauf wurde der Beschwerdeführer mit Mitteilung vom 29. Januar 2019 hingewiesen (Urk. 8/30). Der Beschwerdeführer hat es in der Folge jedoch unterlassen, seine Akontobeiträge

zumindest teilweise anzupassen, obwohl er zumindest Ende 2019 beziehungsweise Anfang 2020 sich hätte im Klaren sein müssen, dass die von ihm geleisteten Akontobeiträge zu tief waren. Entsprechend hat er es sich selber zuzuschreiben, dass sich aus den im Zeitpunkt der Leistungsprüfung massgebenden Grundlagen ein Einkommen von Fr. 0.-- ergab, weshalb für eine nachträgliche Anpassung gestützt auf die nach dem 16. September 2020 eingereichte Steuerveranlagung kein Raum bleibt (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts EE.2020.00043 vom 10. Dezember 2020 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.